Eidgenössische Kommission für das Schweizerische Landesmuseum

Objekttyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Jahresbericht / Schweizerisches Landesmuseum Zürich**

Band (Jahr): **73 (1964)**

PDF erstellt am: **30.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

EIDGENÖSSISCHE KOMMISSION FÜR DAS SCHWEIZERISCHE LANDESMUSEUM

Zum guten Teil waren äußere Umstände daran schuld, daß die Kommission im Berichtsjahr nur zwei Sitzungen abhielt, und zwar beide im Landesmuseum selbst. Wie gewohnt ließ sie sich von der Direktion über den Geschäftsgang orientieren. Einzelne Berichte, aber auch Anträge wurden den Mitgliedern schon vor der Sitzung zugestellt und erlaubten eine raschere Erledigung mancher Geschäfte. Die Kommission nahm von den erfolgten Ankäufen Kenntnis und bewilligte von der Direktion beantragte Erwerbungen. Zu den steten Obliegenheiten gehört die Prüfung von Ausleihgesuchen für Ausstellungen im In- und Ausland. Angesichts der großen Zahl sah sich die Kommission veranlaßt, die Ausleihpraxis etwas zurückhaltender auszuüben, im Interesse vieler Sammlungsgüter selbst. In dieselbe Richtung verwiesen die Erfahrungen bei der Überprüfung der vom Museum langfristig ausgeliehenen Gegenstände. Darüber wird auf S. 16 noch zu berichten sein.

Ein leider unerschöpfliches Thema bildet für die Landesmuseumskommission die Planung für den Kriegsschutz des Museumsgutes. Der Direktor berichtete ihr über ein offenbar im Hause selbst realisierbares Projekt für eine rasche sichernde Unterbringung wenigstens der kostbarsten Objekte in allerdings nur kleiner Anzahl. Nachdem es aber von keiner Seite möglich war, dem Landesmuseum zu Schutzräumen zu verhelfen, begrüßte die Kommission diesen ersten Schritt und beauftragte die Direktion mit der Weiterverfolgung des Projekts.

Von unmittelbaren Folgen begleitet war die Einleitung eines Geschäfts, von der der Präsident, als Stadtpräsident von Zürich und Vertreter dieser Stadt in der Kommission, die Mitglieder in Kenntnis setzte. Zu den Verpflichtungen des Kantons oder der Stadt, in welche das Landesmuseum verlegt wird, gehören nach dem Bundesbeschluß vom 27. Juni 1890 die Erstellung eines Sammlungsgebäudes mit einem benutzbaren Bodenflächenraum von mindestens 3000 m² sowie in Verbindung mit dem Gebäude Überlassung eines freien Areals von mindestens 2000 m² Flächeninhalt, das den nötigen Raum für spätere Vergrößerung oder Vermehrung von Gebäulichkeiten und zur Aufstellung von Bautypen und Monumenten bietet. Der Sitz des Landesmuseums hat Bau-, Einrichtungs- und Unterhaltskosten des Hauptgebäudes und späterer Annexe zu tragen. Die vom Präsidenten erläuterte Begründung der Absicht der Stadt, diese Bauverpflichtung abzulösen, veranlaßte die Kommission, der Einleitung von Verhandlungen der Stadt mit der Eidgenossenschaft zuzustimmen. Über diesen für das Landesmuseum einschneidenden Schritt ist im Kapitel über die Planung mehr zu sagen.

Von den die Verwaltung der Stiftung von Effinger-Wildegg betreffenden Geschäften blieben die Frage der Abtretung von Stiftungsboden für eine Kläranlage der umliegenden Gemeinden, die Renovation des Rilliet-Laué-Gutes und die Erwerbung und Renovation des Gasthauses zum Bären in Wildegg weiterhin auf der Traktandenliste (vgl. S. 45).

Der Schweizerische Bundesrat hat am 21. Januar 1964 Herrn Dr. M. Stettler für die Besetzung des durch den Rücktritt von Herrn Prof. Dr. H. R. Hahnloser vakant gewordenen Sitzes der Kommission gewählt. Kommission und Direktion sind ihm für die Zusage, bei der er auch trotz der später erfolgten Wahl zum Präsidenten der Stiftung Pro Helvetia blieb, sehr dankbar.